

BEDINGUNGEN FÜR DEINE ABSICHERUNG IM RIDE FREE PAKET

STAND 19.12.2025
V. 1.0

§1 Allgemeine Regelung zum Absicherungsvertrag

Die ver.de Projektgesellschaft AG (nachfolgend: „ver.de“ oder „wir“) schließt mit Dir einen Vertrag, zur Absicherung der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Objekte.

Welche Leistungen genau auf Deinen Absicherungsvertrag zutreffen, ergibt sich aus Deiner Auftragsbetätigung.

Die jeweils gültige Fassung der Bedingungen findest Du unter <https://bike.ver.de/bedingungen/>

Bei Änderung der Bedingungen informieren wir Dich per E-Mail. Wenn unsere Änderungen Deine Rechte einschränken oder Deine Verantwortlichkeiten erhöhen, gelten diese für Dich erst ab der Vertragsverlängerung. Bis dahin gelten für Dich die bisherigen Bedingungen.

Das ist kein Versicherungsvertrag, so dass für das Vertragsverhältnis zwischen Dir und ver.de nicht die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes gelten. ver.de ist aktuell kein Versicherungsunternehmen.

§2 Vertragsabschluss und Schadenmeldung

Kommuniziert wird per E-Mail.

Bitte teile uns Informationen zu allen Änderungen die den Vertrag mit Dir betreffen, wie Adressänderungen, Namensänderung, Änderung der Kontoverbindung, Änderungen hinsichtlich der abzusichernden Objekte, Vorschläge zu Fahrradangebietern und zu gemeinnützigen Organisationen mit, an: bike@ver.de

Bitte informiere ver.de über alle Änderungen Deiner Angaben. Besonders wichtig sind dabei ein Wechsel des Bankkontos oder eine Anpassung der Zahlungsmethode. Sollten durch nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, müssen wir diese leider an Dich weitergeben. Bitte beachte außerdem, dass eine Änderung Deiner Adresse zu einer Anpassung der Beiträge führen kann.

Bitte sende uns alle Informationen und Dokumente zu einem Diebstahl, Vandalismusschaden, Sturz & Unfall an: schaden@ver.de

Bitte sende uns Wünsche, Anregungen, konstruktive Kritik und Feedback an: gemeinsam@ver.de

Bitte wende Dich für alle weiteren Anliegen an: kontakt@ver.de

§3 Gegenstand der Absicherung

3.1 Abgesicherte Gefahren

ver.de stellt Dir einen Absicherungsschutz, soweit dies aus Deiner Auftragsbestätigung hervorgeht

- gegen **Diebstahl** der abgesicherten Objekte,

- gegen **Vandalismus** an Objekten, der eine reparable oder irreparable mutwillige Beschädigung der Objekte und eine funktionelle Beeinträchtigung zur Folge hat, die Du nicht selbst verursacht hast,
- gegen **Sturz & Unfall**, der eine reparable oder irreparable Beschädigung der Objekte und eine funktionelle Beeinträchtigung zur Folge hat,

zur Ersatzbeschaffung nach §11 zur Verfügung.

Dir stehen Wartungs- und Reparaturleistungen im Wert von bis zu 75€ pro Vertragsjahr zu. Die Wartung muss in einem Fahrradgeschäft oder einer professionellen Werkstatt stattfinden und per Rechnung belegt werden. Sende die Rechnung dafür an: schaden@ver.de

Darüber hinaus steht Dir der Service von WUNDERFiX zur Verfügung. Diese Leistung ermöglicht eine selbstständige Wartung Deines Rades mit fachlicher Online-Unterstützung durch WUNDERFiX. Dafür bietet WUNDERFiX pro Quartal jeweils einen Termin zur Unterstützung an. Alle Informationen hierzu erhältst Du von WUNDERFiX.

3.2 Nicht abgesicherte Gefahren

Der Absicherungsschutz gilt nicht für Schäden,

- die ausschließlich an abnehmbaren Teilen, sowie lose mit einem Objekt verbundene Gegenständen wie zum Beispiel Diebstahl von Sattel oder Fahrradhelm aufgetreten sind.
- die im Falle eines Diebstahls durch Raub oder Einbruchdiebstahl entstanden sind, über ein gestohlenen Objekt hinaus.
Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn das widerrechtliche und gewaltsame Eindringen in einen geschlossenen Raum (z.B. Haus, Garage), Teil des Tatbestandes ist. Es handelt sich um einen Raub, wenn die Herausgabe von Wertgegenständen unter der Androhung oder dem Einsatz von Gewalt geschieht.
- die durch Innere Unruhen, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand entstanden sind.
- die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen hervorgerufen wurden.
- die durch herabfallende Teile eines Flugobjekts verursacht wurden.
- die durch Sturmfluten, Überschwemmung und ähnliche Ereignisse verursacht wurden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

§4 Ort der Absicherung

Der Absicherungsschutz gilt innerhalb von Europa: Das bedeutet, innerhalb der Länder der EU und des EWR entsprechend dieser Liste und Großbritannien mit Gibraltar und Kronbesitztümer Guernsey, Jersey und die Isle of Man, der Nachbarstaaten Schweiz und den Zwergstaaten Andorra, Monaco, San Marino, dem Staat Vatikanstadt, jeweils ohne Überseegebiete auf anderen Kontinenten.

- <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/02-ewr-eu/606444>

§5 Ortsgebundene Auszahlung

Die Leistung kann nur bargeldlos per Banktransfer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgezahlt werden.

§6 Dauer der Absicherung

Die Absicherung gilt für ein Jahr ab Bestelldatum, nach Einzahlung des ersten Beitrags. Bei pünktlicher Zahlung Deiner Folgebeiträge wird Dein Schutz jeweils nach Ablauf des Absicherungsjahres um ein weiteres Jahr verlängert. Erhält ver.de keine fristgerechte Zahlung oder kann den Beitrag nicht wie vereinbart abbuchen, wird Dein Schutz, nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist, nicht verlängert (siehe 8.3). Es gilt das Buchungsdatum auf unserem Konto. Dein Absicherungsschutz wird durch uns innerhalb der Auftragsbestätigung beschrieben und ist anhand der darin gegebenen Informationen aktiv.

§7 Verlängerung der Absicherung

Die Absicherung verlängert sich nach der Dauer des Vertrags, automatisch um ein weiteres Jahr, solange keine der beiden Parteien eine Kündigung ausgesprochen hat. Die Beiträge für die Vertragsverlängerung sind spätestens 5 Kalendertage vor der Vertragsverlängerung fällig. Sofern Du uns die Berechtigung gegeben hast, ziehen wir die Beträge wie angegeben von Deinem Konto, mit der von Dir gewählten Zahlungsmethode, ein. Können die Beiträge nicht rechtzeitig eingezogen werden oder wurden von Dir nicht rechtzeitig beglichen, greifen die Regelungen in 8.3.

§8 Kündigung der Absicherung

8.1 Kündigung der Absicherung durch Dich

Du kannst die Absicherung jederzeit kündigen, spätestens aber mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsablauf. Der Vertrag verlängert sich dann ab dem nächsten Vertragsjahr nicht. Die Beiträge bis zum Ablauf des Absicherungszeitraums müssen weiterhin gezahlt werden.

Des Weiteren haben beide Parteien das Recht, den Absicherungsvertrag nach Eintritt eines Schadensfalls zu kündigen. Die Frist beträgt dabei einen Monat ab Feststellung der Entschädigungssumme. Bei einer Kündigung durch Dich besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Beiträge.

8.2 Kündigung der Absicherung durch ver.de

ver.de behält sich vor, den Absicherungsvertrag nach einem Schadensfall innerhalb eines Monats ab Festlegung der Entschädigungssumme zu kündigen.

In diesem Fall wirkt die Kündigung rückwirkend, frühestens einen Tag nach Eintritt des Schadensfalls. Alle Beiträge müssen bis zum Vertragsende weiter gezahlt werden.

Wenn ver.de Deinen Schutz, wegen fehlender Voraussetzungen (§11.4), nicht bestätigen kann, hast Du 30 Tage Zeit dies zu korrigieren. Kann der Schutz nach 30 Tagen nicht bestätigt werden, hat ver.de das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ebenso behält sich ver.de auch unabhängig vom Eintritt eines Schadensfalls vor, den Absicherungsvertrag zu kündigen und damit nicht zu verlängern. Dies dient dazu, bei wiederholten Schadenereignissen einem Missbrauch und einem Verlust daraus vorzubeugen. Jede Art von Betrugsversuch wird zur Anzeige gebracht. Bei einer Kündigung durch ver.de besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Beiträge.

8.3 Nichtzahlung der Beiträge

Wird ein fälliger Beitrag nicht rechtzeitig beglichen, wird ver.de Dir eine Zahlungsaufforderung in Höhe des offenen Betrags zukommen lassen. Daraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungsgebühren) werden an Dich weiter gegeben. Dieser Zahlungsaufforderung muss innerhalb von 2 Wochen nachgekommen werden. Geschieht das nicht, wird Dein Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der offenen Beitrag innerhalb eines Monats, ab dem Kündigungszeitpunkt, beglichen wird. Tritt ein Schadensfall nach dem

Ablauf der zweiwöchigen Frist ein und Deine Beiträge sind noch nicht bezahlt, erfolgt keine Leistung durch ver.de.

8.4 Risikowegfall

Wenn sich ein abgesichertes Objekt durch Verkauf, nicht abgesicherten Verlust, oder andere Umstände nicht mehr in Deinem Besitz befindet, endet der Absicherungsvertrag ab Kenntnisnahme dieses Umstands, solange kein weiteres Objekt Teil der Vertrags ist.

Alle Beiträge die bis zum Zeitpunkt des Risikowegfalls bezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet. Beiträge die über diesen Zeitraum hinausgehen werden von ver.de an Dich ausbezahlt.

Du hast die Möglichkeit ein neues Objekt in den Vertrag aufzunehmen. Das neue Objekt ersetzt das zuvor abgesicherte oder ergänzt den Vertrag. Eine Anpassung der Beiträge erfolgt anhand des neuen Absicherungswerts. Nach §11.4 ist die Mitteilung der Details wie Rahmennummer und Hersteller zu Deinem neu abgesicherten Objekt erforderlich.

Auch für neue Objekte wird ein den Empfehlungen von ver.de entsprechendes Schloss vorausgesetzt, um den Absicherungsschutz zu gewähren.

Alle weiteren Bedingungen des Vertrags (z.B. Laufzeit) bleiben unberührt.

§9 Beitragsrückerstattung & Rabatt

9.1 Beitragsrückerstattung

ver.de zahlt Dir 20% Deiner eingezahlten Beiträge zurück, wenn am Ende des 3. Vertragsjahres kein Schadensfall eingetreten ist. Dies setzt einen durchgängigen Vertrag mit ver.de BIKE von 3 aufeinanderfolgenden Vertragsjahren voraus. Ein Wechsel der abgesicherten Objekte hat keinen Einfluss auf diese Regelung.

9.2 Rabatt

Bist Du Mitglied in der ver.de Genossenschaft erhältst Du einen dauerhaften Nachlass aller Beiträge um 10%.

§10 Auszahlung der Beitragsrückerstattung

Die Auszahlung erfolgt auf ein von Dir angegebenes deutsches Bankkonto.

Alternativ kannst Du ver.de vor der Auszahlung sagen, an welche gemeinnützige Organisation ver.de den Betrag in Deinem Namen spenden soll. Sofern rechtlich möglich, erhältst Du eine Spendenquittung von der gemeinnützigen Organisation. In jedem Fall bestätigen wir Dir die ausgeführte Spende.

§11 Leistungen der Absicherung

11.1 Zuschüsse

11.1.1 Zuschuss zum Schloss

Solltest du Dir ein Schloss anschaffen, welches den Empfehlungen von ver.de entspricht (<https://bike.ver.de/sicheres-fahrradschloss/>) und dieses von ver.de geprüft und akzeptiert wurde, erhältst du eine einmalige Teilrückerstattung von 30,00€. Sende die Rechnung Deines neu angeschafften Schlosses an: bike@ver.de

11.1.2 Zuschuss zur Fahrradcodierung

Sollten Deine Objekte noch keine Rahmennummer ausweisen, die ver.de für die Wirksamkeit dieses Vertrages voraussetzt, erhältst Du eine einmalige Teilrückerstattung von 5,00€ für die Codierung. Sende Deine Rechnung an: bike@ver.de

11.2 ver.de Reparatur und Ersatz-Objekt

Im Schadensfall (siehe §3 Gegenstand der Absicherung) erhältst Du, ohne Rechtsanspruch und soweit ver.de über ausreichend Mittel verfügt, die Erstattung der Kosten für die Reparatur oder ein Ersatz-Objekt. Es wird im Einzelfall, nach der Wirtschaftlichkeit der Optionen entschieden. In §12 findest Du Dein Recht auf Beschwerde und deren Veröffentlichung.

11.2.2 Wert der Reparatur und des Ersatz-Objektes

Du kannst Dir im Schadensfall Dein Ersatz-Objekt aussuchen im Wert von bis zu 20% mehr als des im Vertrag genannten Werts Deines abgesicherten Objektes (als Upgrade, damit Dein Ersatz-Objekt den neuen Stand der Technik besitzt).

Die Reparaturkosten können sich bis zur Höhe des im Vertrag genannten Kaufpreises belaufen. Wenn die Reparaturkosten diese Summe erreichen oder übersteigen, kannst Du Dir ein Ersatz-Objekt aussuchen, im Wert von bis zu 20% mehr als des im Vertrag genannten Kaufpreises Deines abgesicherten Objektes (als Upgrade, damit Dein Ersatz-Objekt den neuen Stand der Technik besitzt).

Im Schadensfall erhältst Du nach erfolgreicher Schadenmeldung und Prüfung der Schadenmeldung durch uns, einen Gutschein für eine Reparatur oder ein Ersatz-Objekt. Der Wert, bis zu dem wir Dir Reparaturkosten bzw. Dein Ersatz-Objekt plus Zubehör (z.B. Kindersitz, Korb, o.ä.) erstatten, ist im Gutschein angegeben. Der Gutschein ist ein Jahr ab der Ausstellung gültig. Beachte, dass die Einreichung der Rechnung innerhalb der Gültigkeit des Gutscheins erfolgen muss.

11.2.3 Ersatz Deines Schlosses

Du erhältst, im Falle eines Diebstahls, einen Gutschein in Höhe von 30,00€ für ein neues Schloss, welches den Empfehlungen von ver.de entspricht und von ver.de geprüft und bestätigt wurde. Sende die Rechnung Deines neu angeschafften Schlosses an: schaden@ver.de

11.2.4 Fortsetzung des Absicherungsvertrags für das Ersatz-Objekt

Dein Absicherungsvertrag gilt automatisch auch für Dein Ersatz-Objekt. Deine Beiträge bleiben auch nach dem Schadensfall fällig.

Der Tarif und der abgesicherte Kaufpreis des Objektes verändern sich nicht, außer Du wünschst eine Anpassung des abgesicherten Wertes. Dann teile uns dies schriftlich mit, an: bike@ver.de

11.3 Fahrkarte

ver.de erstattet Dir Fahrkosten im öffentlichen Nahverkehr bis zu 25 EUR in den ersten drei Monaten nach dem Diebstahlereignis, während Du auf Deinen Ersatz-Objekt wartest. Bitte schicke ein Foto Deines Tickets an: schaden@ver.de

11.4 Voraussetzungen der Absicherung

Die Zahlung der im Vertrag vereinbarten Beiträge ist erforderlich. Sofern eine der im Vertrag genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist, leistet ver.de nicht.

Ab Kenntnisaufnahme ist der Schadensfall innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei und innerhalb von 5 Werktagen bei ver.de zu melden. Zudem ist der Schaden gegenüber ver.de wie folgt zu belegen:

Im Falle eines Diebstahls oder von Vandalismus ist dies bei der Polizei anzuzeigen und die Strafanzeige per E-Mail an schaden@ver.de zu übersenden.

In der Strafanzeige müssen enthalten sein:

- Hersteller
- Rahmennummer
- verwendetes Schloss
- Schadenort
- Schadendatum

Im Fall von Sturz oder Unfall ist eine Unfallmeldung bei der Polizei oder der Krankenversicherung aufzugeben und per E-Mail an schaden@ver.de zu übersenden.

In der Unfallmeldung muss enthalten sein:

- Hersteller
- Rahmennummer
- Schadenort
- Schadendatum

Dein Absicherungsschutz setzt den Einsatz eines Schlosses voraus, welches den Empfehlungen von ver.de entspricht. Kannst Du im Schadensfall nicht zweifelsfrei nachweisen, dass Du ein geeignetes Schloss verwendet hast, erfolgt keine Leistung durch ver.de. Dies geschieht durch die polizeiliche Strafanzeige.

Wenn sich die abgesicherten Objekte an einem öffentlich zugänglichen Ort befinden, musst du das Objekt an einen stationären Gegenstand (z. B. Fahrradständer) anketten.

Wurden eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht erfüllt, erfolgt keine Leistung durch ver.de.

11.5 Anforderungen im Schadensfall

Wenn Du Dein abgesichertes Objekt zurückerhältst, bevor Du ein Ersatz-Objekt erhalten hast, ist dies ver.de unter schaden@ver.de zu melden. Dadurch entfällt Dein Anspruch auf ein Ersatz-Objekt.

Wenn Du Dein abgesichertes Objekt zurückerhältst, nachdem Du bereits ein Ersatz-Objekt erhalten hast, ist dies an schaden@ver.de zu melden. Fordert ver.de Dein altes abgesichertes Objekt an, ist das Eigentum daran an ver.de abzutreten. Alternativ kannst Du auch das Eigentum am Ersatz-Objekt an ver.de übertragen.

Trittst Du das Eigentum nicht wie vorgeschrieben an ver.de ab, handelt es sich um einen strafrechtlich relevanten Betrugsversuch, der bei der Polizei zur Anzeige gebracht wird.

Eine Doppelentschädigung (z.B. aus einer Hausratversicherung) ist nicht zulässig.

§12 Reklamation

Solltest Du trotz Schadensfall keine Leistung für Reparatur oder Ersatz-Objekt von ver.de erhalten, verpflichtet sich ver.de auf Dein Verlangen hin, Deine Beschwerde anonymisiert unter <https://bike.ver.de/beschwerde/> zu veröffentlichen. Du musst einen gültigen Absicherungsvertrag für das Objekt mit ver.de geschlossen haben. Außerdem muss das Fahrrad entsprechend den Empfehlungen diebstahlsicher abgeschlossen worden sein. Der Schaden kann nur dann belegt werden, wenn Du eine korrekt ausgefüllte Unfallmeldung bei der Polizei oder der Krankenversicherung vorlegst, oder aber eine korrekt ausgefüllte Strafanzeige bei der Polizei zu dem Vandalismus oder dem Diebstahl erstatten konntest.

§13 Widerrufsbelehrung

13.1 Widerrufsrecht

Du hast das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen einen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Dein Widerrufsrecht auszuüben, musst Du die

ver.de Projektgesellschaft AG
Frundsbergstr. 23 - Rückgebäude
80634 München, Deutschland
089/215 524 80
bike@ver.de

mittels einer eindeutigen schriftlichen Erklärung (z.B. per Brief, E-Mail) über Deinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.

13.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Du diesen Vertrag widerrufst, verliert ver.de den Anspruch auf bereits eingezahlte Beiträge. Hast Du von Deinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht, liegt es in Deiner Verantwortung bereits gezahlte Beiträge von der Bank einzufordern.

13.3 Widerrufsformular

Wenn Du den Vertrag widerrufen willst, fülle dieses Formular aus und sende es an uns zurück.

An

ver.de Projektgesellschaft AG
Frundsbergstr. 23 - Rückgebäude
80634 München
Deutschland
bike@ver.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Absicherung eines Objektes

Bestellt am (*) _____ / erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher*in

Anschrift des/der Verbraucher*in

Unterschrift des/der Verbraucher*in (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen

§14 Schlussbestimmungen

Der Absicherungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Als Gerichtsstand wird für beide Vertragsparteien München vereinbart. Mündliche Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrags werden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder - bei Fehlen einer solchen Vorschrift - eine Regelung, welche die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.